

setzt wurde und für die am 1. Januar 1961 neue Preise in Kraft treten, sind von den im § 8 genannten Betrieben aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Als Handelsware gelten Materialbestände, die Produktions- und Dienstleistungsbetriebe bezogen haben und schon beim Einkauf dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- oder Verarbeitung) weiter verkauft zu werden.

§ 11 »

(1) Befinden sich Erzeugnisse, die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes der Bestandsaufnahme und Umbewertung unterliegen, zur Be- oder Verarbeitung im Lohnauftrag bei einem anderen Betrieb, so hat die Umbewertung nach den für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Bestände an fremden Erzeugnissen aufzunehmen und getrennt nach Auftraggebern in einer besonderen Bestandsanmeldung zu erfassen.

§ 12

Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ergibt sich bei den im § 8 genannten Betrieben aus der Differenz zwischen altem und neuem Einkaufspreis.

§ 13

(1) Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 10 sind von den im § 3 genannten Betrieben in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung ist für den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die zweite Ausfertigung für den Betrieb bestimmt.

(2) Bestandsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 2 — Bestände an fremden Erzeugnissen — sind vom Auftragnehmer in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestimmt. Die für den Auftraggeber bestimmte Ausfertigung der Bestandsanmeldung ist dem für den Betrieb des Auftraggebers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch den für den Auftragnehmer zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, unmittelbar nach Überprüfung und Bestätigung der Bestandsanmeldung zu übersenden.

§ 14

Preisangaben auf Etiketten oder auf der Verpackung der Erzeugnisse sind per 1. Januar 1961, spätestens bei Lieferung an den Groß- bzw. Einzelhandel, auf die neuen Preise zu verändern.

C. Umbewertung im Produktionsmittel-Großhandel

§ 15

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind für den gesamten Produktionsmittel-Großhandel anzuwenden.

(2) Zum Produktionsmittel-Großhandel gehören auch

- a) Betriebsabteilungen (Handelsabteilungen) der Produktionsbetriebe, soweit sie Großhandelsfunktionen ausüben und ihre Bestände zu Industrieabgabepreisen bewerten,
- b) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 16

Für die Umbewertung der Warenbestände des volkseigenen Produktionsmittel-Großhandels gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1958 über die Behandlung von Preisdifferenzen (GBl. I 1959 S. 20), wenn nichts Abweichendes in dieser Anordnung bestimmt ist.

§ 17

Sämtliche per 1. Januar 1961 — 0.00 Uhr — vorhandenen Bestände an Handelsware, für die sich aus der Einführung der neuen Preise Änderungen der Industrieabgabepreise ergeben, sind aufzunehmen und umzubewerten.

§ 18

Die einmalige Vergütung oder einmalige Abgabe ergibt sich bei den Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis. Diese Bestimmung gilt auch für die Fachgeschäfte des volkseigenen Produktionsmittel-Großhandels.

§ 19

(1) Die aufzunehmenden und umzubewertenden Warenbestände sind in den Bestandsanmeldungen nach Warengruppen und innerhalb dieser nach Preisanordnungen gegliedert zu erfassen.

(2) Die Bestandsanmeldungen gemäß § 4 Abs. 1 sind

- a) vom volkseigenen Produktionsmittel-Großhandel in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Je eine Ausfertigung ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den Großhandelsbetrieb und die Lagerstelle bestimmt;
- b) vom sonstigen Produktionsmittel-Großhandel in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. Eine Ausfertigung erhält der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die zweite Ausfertigung verbleibt im Betrieb.

§ 20

(1) In den Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels sind alle Voraussetzungen zu schaffen, die eine einwandfreie Feststellung der entsprechenden Warenbestände, insbesondere der noch nicht ausgepackten Ware, gewährleisten.

(2) Die Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, mit dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, so rechtzeitig Verbindung aufzunehmen, daß in jedem Falle eine termingemäße Überprüfung der Bestände durchgeführt werden kann.

§ 21

Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise usw. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben. Können die Zweifel nicht beseitigt werden, haben die Großhandelsbetriebe das fachlich zuständige Staatliche Kontor zu benachrichtigen, das die endgültige Klärung herbeizuführen hat.

§ 22

(1) Wertgeminderte Handelswaren, die von den Großhandelsbetrieben zu Lasten des Betriebsergebnisses abgewertet wurden, sind ebenfalls aufzunehmen und umzubewerten. Die Umbewertung hat so zu erfolgen, daß der Prozentsatz der Wertminderung auf den neuen Industrieabgabepreis angewandt wird.

(2) Für die Umbewertung der Bestände des Handels an gebrauchten Erzeugnissen entsprechend der Preisanordnung Nr. 845 vom 18. November 1957 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter — (GBl. I S. 619) gilt Abs. 1 sinngemäß.